



Siberian Husky Club Deutschland e. V. (SHC)

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) in Dortmund
angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)

Ehrenratsordnung

(SHC-EO)

**Siberian Husky Club Deutschland e. V.
SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO) Stand 15.05.2004**

Inhaltsverzeichnis

§1	
Satzungsbestandteil	2
§2	
Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	2
§3	
Zusammensetzung des Ehrenrates	2
§4	
Unabhängigkeit	2
§5	
Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates	2
§6	
Form des Antrages	2
§7	
Zurückweisung von Anträgen	3
§8	
Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	3
§9	
Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage	3
§10	
Ladung zur mündlichen Verhandlung	3
§11	
Vertretung	3
§12	
Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit	4
§13	
Verfahrensgestaltung	4
§14	
Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates	4
§15	
Protokoll	4
§16	
Vergleich	4
§17	
Erlass der Entscheidung des Ehrenrates	5
§18	
Kosten des Verfahrens	5
§19	
Vollstreckung	5
§20	
Hinterlegung der Entscheidung	6
§21	
Berufung	6
§22	
Abschluss des Verfahrens	6

Entscheidungen des Ehrenrates sind unanfechtbar und somit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen!

Siberian Husky Club Deutschland e. V.

SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO)

§ 1 Satzungsbestandteil

Diese Ehrenrats-Ordnung ist Bestandteil der Satzung des Siberian Husky Club Deutschland e. V.

§ 2 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der Ehrenrat ist zuständig zur Entscheidung über die Maßregelung von Mitgliedern und ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und der Zuchtkommission auf der Grundlage von Verbandsordnungen, soweit diese eine Berufung vorsehen.

Der Ordnungsgerichtsbarkeit des Vereines sind alle Mitglieder unterworfen.

Gleiches gilt für Inhaber eines Vereinsamtes, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht.

Der Sache nach erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auf alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen von Mitgliedern, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können, sowie die weiteren in § 11 und § 19 der Satzung aufgeführten Tatbestände.

§ 3 Zusammensetzung des Ehrenrates

Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.

Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Das Amt des Vorsitzenden muss eine rechtserfahrene Person innehaben (siehe § 35 der Satzung).

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen dem Verein als Mitglieder angehören und sollen in der Kynologie erfahren sein.

Stehen weder ständige noch stellvertretende Mitglieder des Ehrenrates mit Befähigung zum Amt des Vorsitzenden zur Verfügung, so hat der Vorsitzende des Ehrenrates die Beteiligten hierüber zu unterrichten und unverzüglich den VDH zu bitten, einen geeigneten und bereiten Ersatzvorsitzenden zu benennen, der ebenfalls die Befähigung zum Richteramt besitzen muss.

§ 4 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig. Sie sind keinerlei Weisungen unterworfen.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Amtsträger des Siberian Husky Club Deutschland e. V. sein.

Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Siberian Husky Club Deutschland e. V. stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 5 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates

Die Mitgliederversammlung des Siberian Husky Club Deutschland e. V. wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

§ 6 Form des Antrages

Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragsteller) hat bei der Geschäftsstelle des Siberian Husky Club Deutschland e. V. eine Antragsschrift mit vier Abschriften einzureichen.

Damit ist der Antrag erhoben.

Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes schriftliches Beweismaterial ist beizufügen.

Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,- Euro auf ein vom Vorsitzenden des Ehrenrates bezeichnetes Konto durch den Antragsteller innerhalb eines Monats.

Geht der Betrag nicht innerhalb dieser Frist auf dem Konto ein, gilt der Antrag als nicht gestellt.

Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig.

Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

Siberian Husky Club Deutschland e. V. SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO)

§ 7 Zurückweisung von Anträgen

Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 8 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragsschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Zu diesem Zweck kann der Vorsitzende die Beiziehung von Akten des Siberian Husky Club Deutschland e. V. anordnen und kann im Einverständnis beider Parteien Zeugen und Sachverständige vernehmen. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen. Eine mündliche Verhandlung wird dann anberaumt, wenn aus der Aktenlage bzw. den Beweisstücken kein Beschluss gefasst werden kann.

§ 9 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Der Vorsitzende legt den Ort fest an dem der Ehrenrat tagt. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift stattfinden. Der Ehrenrat kann im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Eine mündliche Verhandlung wird nur anberaumt, wenn eine schriftliche Beschlussfassung nicht möglich ist. Eine mündliche Verhandlung wird vom Ehrenratsvorsitzenden mit Datum festgelegt. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

§ 10 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom SHC nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 11 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht. Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

Siberian Husky Club Deutschland e. V. SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO)

§ 12 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nichtöffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

§ 13 Verfahrensgestaltung

Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken.

Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen.

Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

§ 14 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates

Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.

Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO (Zivilprozessordnung) sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflicht ungebührlich verzögert, stets begründet.

Wird ein Mitglied des Ehrenrates wegen Befangenheit abgelehnt, so entscheidet darüber der Ehrenrat unter Ausschluss seines abgelehnten Mitgliedes.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 15 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert.

Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung
- c) Die Bezeichnung des Streitgegenstandes
- d) Die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.
- e) Die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist
- f) Die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat
- g) Den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs
- h) Die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen
- i) Den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen
- j) Den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins
- k) Die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind
- l) Die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen
- m) Die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
- n) Den Beschluss, wann und wie er bekanntgegeben wird
- o) Die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen.

Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

§ 16 Vergleich

Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.

Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen.

Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben.

In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

Siberian Husky Club Deutschland e. V. SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO)

§ 17 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme.

Materiell stützt der Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Verbandsrecht.

Im Übrigen können Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein.

Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
- b) Die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggfs der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift)
- c) Die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten
- d) Eine kurze Darstellung des Sachverhalts, evtl. wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat
- e) Die Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

§ 18 Kosten des Verfahrens

Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene.

Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beider Parteien einen Teil der Kosten auferlegen.

Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten.

Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben.

Diese Kosten müssen innerhalb einer gesetzten Frist auf ein bezeichnetes Konto überwiesen werden.

Wird die Frist nicht gewahrt ruht das Verfahren solange bis der angeforderte Betrag eingegangen ist.

Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind.

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt:

- in schriftlichen Verfahren 125,00 Euro
- in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, 200,00 Euro
- bei angeordneter Beweisaufnahme 250,00 Euro

Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf 100,00 Euro.

Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt.

Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der ZPO (Zivilprozessordnung) entsprechend.

Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Er soll zwischen 2.000 Euro und 20.000 Euro festgesetzt werden.

Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG)

§ 19 Vollstreckung

Die Entscheidung des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

Siberian Husky Club Deutschland e. V. SHC-Ehrenratsordnung (SHC-EO)

§ 20 Hinterlegung der Entscheidung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen.

Den Antrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates.

Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates auf der Geschäftsstelle des Siberian Husky Club Deutschland e. V. zu hinterlegen.

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des Siberian Husky Club Deutschland e. V. aufbewahrt.

Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden.

Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Siberian Husky Club Deutschland e. V. nicht entgegenstehen.

Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehindert Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 21 Berufung

Hat der Ehrenrat über einen Antrag entschieden, so kann der Ehrenrat deswegen nicht erneut angerufen werden.

§ 22 Abschluß des Verfahrens

Nach Abschluss des Verfahrens rechnet der Ehrenrat die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse ab und macht den Beteiligten gegenüber Rück- bzw. Nachzahlungen mit Kostenbescheid geltend.

Die Verfahrenskosten sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Kostenbescheides auf das darin bezeichnete Konto einzuzahlen.

Wird die Kostenschuld nicht innerhalb der Zahlungsfrist ausgeglichen, unterrichtet der/die Vorsitzende des Ehrenrates unter Beifügung einer Ausfertigung des Kostenbescheides den Vorstand hierüber, dem die Beitreibung obliegt und der die Streichung des Mitgliedes gemäß § 18 Absatz 1 der Satzung veranlasst.